

Satzung

des

Sunyata Meditation Stuttgart e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz.....	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Geschäftsjahr.....	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	4
§ 9	Der Vorstand.....	5
§ 10	Geschäftsführung	6
§ 11	Satzungsänderung	6
§ 12	Auflösung des Vereins	7

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sunyata Meditation Stuttgart“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Sunyata Meditation Stuttgart e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Förderung des Studiums der buddhistischen Lehre.
- (2) Ausübung der buddhistischen Lehre in Meditation und Lebenspraxis.
- (3) Weckung und Förderung von Verständnis für die Lehre Buddhas unter den Menschen und speziell in unserer Gesellschaft.
- (4) Zusammenarbeit mit allen buddhistischen Traditionen und ihren Sanghas sowie Beteiligung am interreligiösen Dialog und interkulturellen Austausch.
- (5) Aufbau und Unterhalt einer oder mehrerer Arbeits-, Begegnungs-, Klausur und Meditationsstätten.
- (6) Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Workshops, Meditations- und Retreatkursen. Der Verein lädt dazu qualifizierte Referenten und Meditationslehrer aller buddhistischen Richtungen ein.
- (7) Erhöhung des gesundheitlichen Befindens der Mitglieder und der Kursteilnehmer in dem wir das Harmoniebedürfnis des Menschen in Einklang mit seiner Interaktion mit dem unmittelbaren Umfeld bringen.
- (8) Der Verein unterstützt das menschliche Bedürfnis nach Harmonie zwischen Körper und Geist, mit sich selbst und seinem engeren Umfeld.
- (9) Herausgabe von Veröffentlichung auch in Zusammenarbeit mit anderen buddhistischen Zentren und Organisation.
- (10) Unterstützung von anerkannten nationalen und internationalen Hilfsorganisationen.
- (11) Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.
- (12) Es steht der Sunyata Meditation Center im Perris, CA 92570 USA nahe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Unter dieser Voraussetzung steht auch einem nicht rechtsfähigen Verein das Recht zur Mitgliedschaft zu.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Natürliche Person müssen zum Zeitpunkt ihres Aufnahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei minderjährigen Anwärtern auf Mitgliedschaft muss der schriftliche Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- (5) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Ermahnung.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (8) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch gegen seinen Ausschluss einlegen.
- (9) Über den Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand hat den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Einspruch gegen einen Ausschluss unter Angabe der Ausschlussgründe ohne Namensnennung bekanntzugeben.
- (11) Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Der Vorsitzende des Vereins bzw. des Vorstandes oder sein Stellvertreter nach § 9, Absatz (7), übernimmt bei den Mitgliederversammlungen die Versammlungsleitung.
- (3) Der Vorstand hat
 - a) die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung sowie
 - b) die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss der endgültigen Tagesordnung
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c) Aussprache über die Berichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Ist ein Mitglied aus dem Vorstand ausgeschieden, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Die Durchführung einer Wahl nach Absatz (4), Satz e) bis g), regelt die Wahlordnung.
 - i) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - j) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - k) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - l) Beschlussfassung über die Angelegenheiten und alle Bereiche des Vereins
- (5) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausnahme sind Beschlüsse nach § 11 und § 12.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und alle Organe des Vereins bindend.
- (7) Bei Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (9) Das Protokoll und der Rechnungsabschluss des letzten Wirtschaftsjahres sind allen Mitgliedern zuzuleiten. Bei Satzungsänderungen ist auch die Satzung in der beschlossenen Form beizufügen.
- (10) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b) mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern oder
 - c) der Beschluss einer Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das so gewählte Ersatzmitglied ist stimmberechtigt.

- (5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder mündlich an alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Sitzungsleiter ist der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (10) Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Diese Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist gerichtlich und außergerichtlich der Vorstandsvorsitzende alleine.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Dem Kassenwart obliegt das Finanzwesen. Er führt ein Verzeichnis über das Vermögen.
- (4) Für geschäftliche Vorgänge und finanzielle Ausgaben, die den üblichen Rahmen übersteigen, für Neueinstellungen und Kündigungen sowie für Haushaltsplan, Programme, Finanzbericht und Publikationen sind Beschlüsse des Vorstandes erforderlich.
- (5) Die Geschäftsführung der dem Verein gehörenden bzw. mit dem Verein verbundenen Arbeits-, Begegnungs-, Klausur- und Meditationsstätten und der dem Zweck des Vereins nach § 2, Absatz (7), (8) und (9), dienenden Bereiche und Betriebe obliegt dem Vorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Erbringt die Stichwahl keine Mehrheit, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter geworfene Los.
- (4) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies fünf oder mehr Mitglieder beantragen.
- (5) Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine beabsichtigte Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung nicht anderes, so sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bei der Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das DRK, Postfach 450 259, 12172 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 04. September 2011

Bach, ly Hoa

Dang, van Cham

Le, thi Bach Mai

Nguyen, thi Tri

Le, van Loi

Nguyen, thi Van

Pham, van Phu

Pham, thi Ngoc Thinh

To, dinh Hai

Tran, thi Thanh Tam

Nguyen, van Hung

Do thi, Vinh

Lieu, Qui Bau

Bao, Can

Luong, Minh Hai